



Statuten der Männerriege Toffen

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverband Bern Mittelland	TBM
Hauptversammlung	HV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Turnstand	TS

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel 2 Jahre. Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz seines Präsidenten.
Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der nächsten HV eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

Für Details zur Ausführung einzelner Artikel der Statuten erlässt der Vorstand im Rahmen der definierten Kompetenzen Ausführungsbestimmungen. Diese sind in einem separaten Dokument festgehalten.

I. Name und Sitz

Art.1 Name

Die Männerriege Toffen, nachstehend Verein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Toffen.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die Erhaltung bzw. Förderung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Gruppen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

- des Turnverbandes Bern Mittelland TBM und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV.
- Er untersteht deren Statuten und Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 5 Aufteilung in Gruppen

Der Verein umfasst folgende Gruppen:

- Senioren
- Männer
- Volleyball
- Wandergruppe.

Art. 6 Gruppengründungen

Weitere Gruppen können auf Antrag des VS durch Beschluss der HV gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder.

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 8 Versicherung

- Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern.
- Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.
- Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Sportversicherungskasse ist eine subsidiäre Versicherung, welche nur bezahlt, wenn der Versicherungsschutz nicht deckend ist.

Art. 9 Eintritt, Übertritt

Als Aktivmitglied können Männer jeden Alters aufgenommen werden.
Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 10 Dispens

Mitglieder können auf ein Gesuch hin durch den VS für eine bestimmte Zeit dispensiert werden.
Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch HV-Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die HV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden

- die sich um den Verein verdient gemacht haben
- die nach mindestens 30 Jahren als Aktivmitglied zu den Passivmitgliedern übertreten.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die HV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt

- die mindestens 8 Jahre als Oberturner im Amt waren
- die mindestens 15 Jahre als Leiter tätig waren
- die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 14 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung (HV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen
- Revisoren.

Hauptversammlung

Art. 16 Termin und Zusammensetzung

Die HV als oberstes Organ findet in der Regel im 1.Quartal des Jahres statt.

Alle Mitglieder werden dazu eingeladen.

Für die Aktivmitglieder ist die Teilnahme obligatorisch

Art. 17 Geschäfte

Der HV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leiter
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets

- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des/der Präsident/-in
- Wahl des Oberturners
- Wahl der Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Leiter
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung.

Art. 18 Eingabe für Anträge

Anträge an die HV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur HV hat mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene HV ist beschlussfähig.

Art. 20 Ausserordentliche HV

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV erfolgt durch den VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 21 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei Abstimmungen zu Statutenrevisionen, Vereinsfusion oder -auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Vereinsversammlung

Art. 23 Einberufung, Kompetenz

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Art. 24 Einladung

Die Einladung hat schriftlich 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Turnstand

Art. 25 Einberufung / Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus den anwesenden Aktivmitgliedern zusammen.

Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der VS setzt sich in der Regel zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Oberturner
- Sekretär
- Kassier

Die Ämter des Sekretärs und des Kassiers können von Vorstandsmitgliedern kumulativ übernommen werden.

Weiter können Vertreter aus den sonst im Vorstand nicht vertretenen Gruppen in den Vorstand eingeladen werden.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 27 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.
- Rekrutierung von Leitern für den Turnbetrieb.

Art. 28 Einberufung

Der VS besammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann eine VS-Sitzung verlangen.

Art. 29 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 30 Ausgabenkompetenz

Der VS hat einen jährlichen, von der HV festzusetzenden freien Kredit zur Verfügung.

Leiterteam

Art. 31

Das Leiterteam stellt unter Leitung des Oberturners den Turnbetrieb sicher. Es wird an der HV gewählt.

- Es besteht aus max. 4 Leitern je für die Männer und die Senioren.
- Für einzelne Trainings dürfen Mitglieder des Vereins als Aushilfsleiter eingesetzt werden, sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung.
- Anforderungen für Leiter Männer mindestens Grundkurs esa oder gleichwertig, Leiter Senioren mindestens Ausweis Pro Senectute, Grundkurs esa oder gleichwertig.
- Dem Leiterteam wird jährlich ein gemeinsames Nachtessen gegen Rechnung zulasten der Vereinskasse offeriert. Die maximalen Kosten sind in den Ausführungsbestimmungen definiert.

Art. 32 Externe Leiterinnen / Leiter

- Unterjährig liegt es in der Kompetenz des VS, eine externe Person, die obige Anforderungen erfüllt, zu verpflichten. Mit der nächsten HV ist diese zu bestätigen.
- Die Höhe der Entschädigung pro Lektion (60 Minuten) ist Verhandlungssache. Die maximale Entschädigung pro Lektion ist in den Ausführungsbestimmungen definiert.

Art. 33 Interne Leiter

- Gewählte Leiter sind vom Mitgliederbeitrag befreit
- Weiterbildungskosten interner Leiter, welche für den Turnbetrieb erforderlich sind, gehen zu Lasten der Vereinskasse.

Spezialkommissionen

Art. 34

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 35 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 36 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.

VI. Verwaltung

Art. 37 Protokoll

Über alle Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 38 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS der Chargierten und Kommissionen können in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich umschrieben werden.

Art. 39 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die HV, für die Pflichtenhefte der VS zuständig.

Art. 40 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

VII. Finanzen

Art. 41 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 42 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen.

Art. 43 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an die Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die HV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der HV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz.

Art. 44 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch HV-Beschluss festgesetzt.

Art. 45 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber der Riege sind ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder des VS
- Leiter
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder.

Art. 46 Vermögensanlage

Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 47 Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die HV.

Art. 48 Verwaltung Fonds und Stiftungen

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 49 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe eines Mitgliederbeitrages beschränkt.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 50 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der HV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 51 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die HV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 52 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TBM bzw. des STV.

Art. 53 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 54 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem TBM treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 55 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 26. Januar 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum

Toffen, 24. Januar 2024

Für die Männerriege

Anton Brunner

Präsident

Charles Walther

Sekretär